

**Tarifbestimmungen
und
Beförderungsbedingungen
der
Tarifgemeinschaft
Busverkehrs Emsland
Mitte /Nord**

Stand: 16 Sept. 2005

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeines	4
II.	Tarifbestimmungen	4
1.	Tarifsystem	4
2.	Beförderungsentgelte	4
3.	Fahrscheinarten	4
3.1.	Einzelfahrscheine	4
3.2.	Mehrfahrtenkarte	5
3.3.	8-Uhr-Tageskarte	5
3.4.	Wochen- und Monatskarten für Jedermann	5
3.5.	Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten	5
3.5.1.	Schüler-Sammelzeitkarten	6
3.5.2.	Semesterticket / Studententicket	6
3.6.	Ökoticket	7
3.7.	Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen	7
3.7.1.	Kinder	7
3.7.2.	Reisegruppen	8
3.7.3.	Schwerbehinderte	8
3.7.4.	Tiere und Sachen	8
3.7.5.	Fahrräder	8
3.7.6.	Tarifregelung für den Nachtbus	9
3.8.	Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen	9
3.9.	Anerkennung von Fahrkarten	9
4.	Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten	9
5.	Beförderungsentgelte für Buskuriergut	9
6.	Reinigungsgebühren	9
7.	Sonstige Gebühren	9
8.	Umsatzsteuer	9
9.	Rufbus	10
Anlage 1	Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger	11
Anlage 2	Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrscheine im Ausbildungsverkehr	11

Beförderungsbedingungen der Tarifgemeinschaft Busverkehrs Emsland Mitte /Nord.

	Seite	
§ 1	Geltungsbereich	13
§ 2	Anspruch auf Beförderung	13
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	13
§ 4	Verhalten von Fahrgästen	13
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	15
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrscheine	15
§ 7	Zahlungsmittel	16
§ 8	Ungültige Fahrscheine	16
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	17
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	17
§ 11	Beförderung von Sachen	18
§ 11a	Beförderung von Fahrrädern	19
§ 12	Beförderung von Tieren	19
§ 13	Fundsachen	19
§ 14	Haftung	20
§ 15	Verjährung	20
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	20
§ 17	Gerichtsstand	20

I. Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr der Tarifgemeinschaft Busverkehrs Emsland Mitte/Nord (BVE- Mitte/Nord)

Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte/Nord

Fa. Auto Fischer, Jakobus und Kuno Fischer GmbH u. Co KG. Papenburg
Fa. Hermann Albers OHG, Neubörger
Fa. Elbert- Reisen GmbH u. Co. KG, Meppen
Fa. Kalmer GmbH, Haselünne
Fa. Wessels Reisen, Inhaber Hubert Wessels, Twist
Fa. Reinhard Bittner, Lingen/Biene
Fa. Richters -Reisen GmbH, Nordhorn

Die Fahrkarten in dem Gemeinschaftsverkehr werden im Namen und für Rechnung der o. g. einzelnen Partnerunternehmen verkauft. Mit diesem Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

II. Tarifbestimmungen

1. Tarifsysteem

Die Fahrpreise werden nach einem Zonentarif erhoben.

Bei der Beförderung von Sachen wird ein Einheitstarif angewandt.

2. Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus den Tarifbestimmungen (Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle) .

3. Fahrscheinarten

3.1. Einzelfahrschein

Einzelfahrschein werden innerhalb oder zwischen den Tarifzonen der BVE ausgegeben. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung der Omnibusse innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Tag des Kaufes, wobei das Umsteigen nur gestattet ist, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss mit Fahrschein der Preisstufen 1 + 2 innerhalb von einer Stunde, ab Preisstufe 3 innerhalb von 2 Stunden, gerechnet ab Ausgabe des Fahrschein, erreicht werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Die Fahrschein sind nicht übertragbar. Einzelfahrschein sind ausschließlich bei Fahrtantritt in

den Fahrzeugen und ggf. am Fahrscheinautomaten zu erwerben. Ausgegeben werden Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder.

3.2. Mehrfahrtenkarte

Wird zur Zeit nicht angeboten !! .

3.3. 8-Uhr-Tageskarte

8-Uhr-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt des Kaufes bis zum Betriebsschluss desselben Tages für beliebig häufige Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der entsprechenden Preisstufe ab Einstiegszone. Sie gelten montags bis freitags, jedoch nicht vor 8.00 Uhr. Maßgeblich hierbei ist die planmäßige Abfahrtszeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt die Karte bereits ab Betriebsbeginn.

8-Uhr-Tageskarten sind nicht übertragbar

3.4. Wochen- und Monatskarten für Jedermann

Wochen- und Monatskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und sind vom Fahrgast vor Antritt der ersten Fahrt unauslöschlich mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Wochen- und Monatskarten werden in Verbindung mit einer von der BVE erstellten Kundenkarte ausgegeben. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrscheines. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Fahrgast auf die Wochen- bzw. Monatskarte zu übertragen. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Die Wochen- und Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und Geltungsbereiches. Sie sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können gleichzeitig bis zu 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Wochen- und Monatskarten benutzen. Der Inhaber muss mitreisen.

Monatskarten für die Linien 933, 934, 935, 936, 937, 941, 942 und 945 können auch bei der Firma Kalmer GmbH als Abo-Karten in Verbindung mit einer Einzugsermächtigung für ein Giro-Konto bei einer in Deutschland ansässigen Bank erworben werden.

3.5. Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Wochen- und Monatskarten für Auszubildende erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im

Straßenpersonenverkehr – jeweils gültige Fassung (Anlage 4) – genannten Personen zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Karten an Schulträger, nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig.

Die Wochen- und Monatskarten für Auszubildende werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Wochen- und Monatskarten werden nur gegen Vorlage einer von der BVE erstellten Kundenkarte ausgegeben. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrscheines.

Wochen- und Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.

Wochen- und Monatskarten sind bis zum ersten Werktag der folgenden Woche bzw. des Folgemonats, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

3.5.1. Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten sind Zeitkarten für Auszubildende, die mit einem Lichtbild versehen sind und für die eingetragenen Kalenderwochen und Kalendermonate gelten. Sie werden für den Zeitraum eines Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen ausgegeben. Schuljahr in diesem Sinne ist der Zeitraum zwischen Ende und Beginn der großen Ferien. In Ausnahmefällen, z. B. wenn Auszubildende während des Schuljahres die Schule oder den Wohnort wechseln, sind Schüler-Sammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schüler-Sammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- und Schülermonatskarten gelöst würden. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung im voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Bei Rückgabe einer beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder für eine abhandengekommene Schüler-Sammelzeitkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 7 (Sonstige Gebühren) eine Ersatzkarte ausgestellt.

3.5.2. Semesterticket/ Studententicket

Für die Studierenden und der Studentenschaften der Hochschule Bremen, der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky, Universität Oldenburg, vertreten durch den jeweiligen Allgemeinen

StudentInnen-Ausschuss (AStA), die Hochschule für Künste in Bremen, die Hochschule Bremerhaven, der Hochschulverein Ottersberg für das soziale Wirken der Kunst e.V., die Deutsche Aussenhandels- und Verkehrs-Akademie e.V., die International University Bremen (IUB) sowie die Fachhochschule Oldenburg, Ostfriesland, Wilhelmshaven (FHOOW), besteht ein Studententicket (Semesterticket). Dieses berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes des BVE-Mitte/Nord.

Für das Semesterticket gelten folgende besondere Bestimmungen:

Das Studententicket ist für das Sommersemester und Wintersemester gültig .

Das Studententicket erhalten die Studenten/Innen der o.g. Universitäten

Der Studentenausweis für das jeweils aktuelle und damit gültige Semester stellt ausschließlich in Verbindung mit einem auf gleichen Namen lautenden gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) den gültigen Fahrschein, das Studententicket, dar. Wird ein Studierender bei der Busbenutzung ohne Fahrschein, d.h. der O.g. Kombination angetroffen, hat der ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten.

Das Studententicket ist nicht übertragbar.

Die Nichtausnutzung des Studententickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung

Jede Änderung des Studentenausweises im Zusammenhang mit der Anerkennung als ein Fahrscheinbestandteil ist unzulässig und macht diesen für Zwecke der Busbenutzung ungültig.

3.6. Ökoticket

Das Ökoticket gilt nur im Orts- und Nachbarortsverkehr und kann nur in den Preisstufen 1A, 1B und 1C käuflich erworben werden. Bei dem Ökoticket handelt es sich um eine Monatskarte, die nicht übertragbar und nicht im Regionalverkehr gültig ist.

Das Ökoticket kann nur im Orts- und Nachbarortsverkehr auf den Linien 933, 934, 935, 936, 937, 941 und 942 käuflich erworben werden.

Das Ökoticket gilt täglich ab 9 Uhr.

3.7. Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

3.7.1. Kinder

Bis zu 3 Kinder bis einschließlich 3 Jahre in Begleitung eines

erwachsenen Fahrgastes mit gültigem Fahrschein werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Person mehr als 3 Kinder unter 3 Jahren mitgenommen, wird für jedes weitere Kind der halbe Preis eines Einzelfahrscheinens, aufgerundet auf 0,10 EUR, erhoben.

Kinder ohne Begleitung müssen einen Fahrschein gemäß Tarif lösen.

Kinder von 4 bis 11 Jahren zahlen den halben Fahrpreis eines Einzelfahrscheinens der entsprechenden Preisstufe, aufgerundet auf 0,10 EUR.

3.7.2. Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der halbe Fahrpreis eines Einzelfahrscheinens der entsprechenden Preisstufe erhoben. Die Reisegruppe muss aus mindestens zehn zahlenden und mitfahrenden Personen bestehen. Für Kinder von 4 bis 11 Jahren wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

3.7.3. Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und von Blindenführhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Als Fahrschein gilt der Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke.

3.7.4. Tiere und Sachen

Hunde, sonstige Kleintiere, Handgepäck, Kinderwagen und sonstige Sachen z. B. ein Rodelschlitten, ein Paar Ski können unentgeltlich mitgenommen werden.

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers befördert werden sollen (**Buskuriergut**), werden am Fahrzeug angenommen. Das unter Punkt 5 genannte Beförderungsentgelt ist bei der Anlieferung zu entrichten. Bei regelmäßigen Sendungen können abweichende Beförderungsentgelte vereinbart werden.

3.7.5. Fahrräder

Fahrräder werden nicht befördert.

3.7.6. Tarifregelung für den Nachtbus

Zur Zeit nicht im Angebot des BVE- Mitte/Nord.

3.8. Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen

Änderungen auf Fahrscheinen sind verboten.

Zeitfahrkarten: Wochenkarten, Schülerwochenkarten, Monatskarten, Schülermonatskarten und Schülersammelzeitkarten sind bei den Unternehmen erhältlich . Alle anderen Fahrscheine sind ausschließlich bei Fahrtantritt zu erwerben Die Fahrscheine sind vom Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Einzelfahrscheine unterliegen einer zeitlichen Bindung (siehe hier Punkt 3.1) die mit der Ausgabe des Fahrscheines erfolgt.

3.9. Anerkennung von Fahrscheinen

Auf den Linien 933, 934, 935, 936, 937, 941, 942 und 945 werden nur von der Firma Kalmer GmbH verkaufte Fahrscheine, von der Firma Kalmer GmbH ausgestellte Schülersammelzeitkarten, von der Firma Kalmer GmbH ausgestellte Abo-Monatskarten, die unter Punkt II.3.5.2 genannten Semestertickets/Studententickets sowie Schülerferientickets für Niedersachsen/Bremen anerkannt.

4. Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten

Zur Zeit nicht im Angebot !!!

5. Beförderungsentgelte für Buskuriergut

Das Beförderungsentgelt für Buskuriergut beträgt 3,00 EUR.

6. Reinigungsgebühren

Die Bestimmungen bei Verunreinigungen sind im § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen festgelegt.

7. Sonstige Gebühren

Das Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte bei Rückgabe einer beschädigten oder unbrauchbar gewordenen oder einer abhandengekommenen Schüler-Sammelzeitkarte beträgt 10,00 EUR.

8. Umsatzsteuer

Die Fahrpreise beinhalten die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bei Gebühren und anderen Dienstleistungen (z. B. Beförderungsentgelt für Buskuriergut) ist die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG enthalten.

9. Rufbus

In dem Bereich der Linien 933, 934, 935, 936, 937, 941, 942 und 945 sind einige Fahrten mit dem Rufbussymbol gekennzeichnet. Diese Fahrten stellen ein zusätzliches Serviceangebot der Firma Kalmer GmbH da. Um diese Fahrten zu nutzen, ist es zwingend erforderlich, dass Sie sich unter der im Fahrplan angegebenen Rufnummer für die Rufbusfahrt anmelden. Die Anmeldung muss

- mindestens 60 Minuten vor Fahrtantritt erfolgen
- bis 17.00 Uhr für Rufbusfahrten ab 18.00 Uhr
- bis 17.00 Uhr am Vortag für Rufbusfahrten vor 9.00 Uhr am Folgetag
- bis Freitags 17.00 Uhr für Rufbusfahrten am Wochenende
- bis 17.00 Uhr des letzten Werktages vor einem Feiertag bei Rufbusfahrten an Feiertagen

Anlage 1 Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

- a) Im Überlagerungsbereich der Verkehrsgemeinschaft Emsland Süd (VGE-Süd) zwischen Gr. Hesepe /Geestmoor – Geeste/ Osterbrock und im Bereich Haselünne werden Fahrscheine der VGE-Süd anerkannt.
- b) Im Überlagerungsbereich der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim (VGB) zwischen Meppen – Geeste – Dalum – Nordhorn werden Fahrscheine der VGB anerkannt.
- c) Im Überlagerungsbereich des Regionalbus Leer werden Fahrscheine des Regionalbus anerkannt.

Anlage 2 Bezugsberechtigte Personen für Zeitfahrscheine im Ausbildungsverkehr

- 1. Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind gem. § 1 der VO über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenverkehr vom 02. August 1977 in der Fassung vom 17. Dezember 1993 (BGBl IS. 2118):
 - 1.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - 1.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

- 2.** Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrtscheinen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Antragsformulare sind bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Bei Auszubildenden genügt die Vorlage des Ausbildungsvertrages. Antragsformulare werden in farbigem Wechsel zum Schuljahresbeginn herausgegeben.

Die aufgrund des Antrages erstellte Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.

- 3.** Soweit die Städte, Gemeinden und der Landkreis Emsland gemäß nieders. Schulgesetz Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besondere Regelungen getroffen, die für die davon Betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.
- 4.** Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Wertmarken bzw. Wertabschnitten als Fahrtschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen.

Beförderungsbedingungen **der Tarifgemeinschaft Busverkehrs Emsland Mitte/Nord**

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)“ – jeweils gültige Fassung
- b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen**, die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Siehe Abschnitt „I. Allgemeines“ des Tarifs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
 4. *Personen, die mit Roller-Blades bzw. Inline-Skatern die Omnibusse nutzen wollen, sind aus Sicherheitsgründen von der Beförderung ausgeschlossen.*
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben: die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkgeräte zu benutzen,
 9. *elektronische Geräte (z. B. Handys, Laptops) zu benutzen.*
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

Bei Fahrten des Nachtbusses ist der Ausstieg zwischen den Haltestellen gestattet.

1. *Spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg ist dem Busfahrer der Haltewunsch mitzuteilen.*
2. *Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen.*
3. *Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten. Die Straßenverkehrsordnung und geltende behördliche und betriebliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.*
4. *Die Entscheidung, ob und an welcher Stelle ausgestiegen werden kann, liegt allein beim Busfahrer.*
5. *Beim Ausstieg zwischen den Haltestellen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, da die Bordsteinführung und der Wegzustand evtl. nicht dem Standort einer offiziellen Haltestelle entspricht.*

6. *Bei größeren Verspätungen kann außerhalb der Haltestelle nicht gehalten werden.*
7. *Bei Schnee- und Eisglätte darf nur an den Haltestellen ausgestiegen werden.*
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Es sind die entstehenden Kosten, mindestens aber 20,00 EUR zu zahlen.

- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrschein versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen. Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese bei kontrollierten Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrschein versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrscheines sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 EUR zu wechseln und 1-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrscheine

- (1) Fahrscheine, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrscheine, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheinens aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40,00 EUR erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

In der Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte/Nord wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 EUR erhoben.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheinens erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrscheinens ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheinens

erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.

- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheins bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,50 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Es dürfen nur leicht tragbare Sachen mitgenommen werden, die der Fahrgast nach Größe und Gewicht auf seinem Schoß, unter seinem Sitz oder in der Gepäckablage über seinem Sitz unterbringen kann. Der Fahrgast hat die Sachen selbst zu beaufsichtigen.

Buskuriergut wird nur zur Beförderung angenommen, wenn Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird. Die Gemeinschaftsverkehre sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu überprüfen.

Das Höchstgewicht beträgt 20 kg. Das Gut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Wird Buskuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der BVE hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Gut nicht binnen drei Tagen ab, wird der Absender benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen. Die BVE ist berechtigt, nicht abgenommenes Buskuriergut bestmöglich zu verkaufen.

§ 11 a Beförderung von Fahrrädern

Im Bereich der Tarifgemeinschaft Busverkehrs Emsland Mitte/Nord werden keine Fahrräder befördert.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Die Tarifgemeinschaft Busverkehrs Emsland Mitte/Nord verzichtet auf die Erhebung einer Aufbewahrungsgebühr und auf die schriftliche Empfangsbestätigung des Verlierers.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Für Verlust oder Beschädigung von Buskuriergut haften die Partner des Busverkehrs Emsland Mitte/Nord nur bis zum dreifachen des Beförderungsentgeltes für Buskuriergut pro Stück, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluß von Ersatzansprüchen

Die Partner des Busverkehrs Emsland Mitte/Nord haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen, höhere Gewalt sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.